

Antrag

der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes in der nachstehenden Fassung vorzulegen:

§ 116 Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt, oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.“

3. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Bonn, den 25. Januar 1994

Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Seit Beginn ihrer Verabschiedung war die jetzige Fassung des § 116 AFG, eingefügt durch das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986, BGBl. I S. 740, hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit heftig umstritten.

Gerügt wurden etwa von dem früheren Innenminister Benda, „Sozialrechtliche Eigentumspositionen im Arbeitskampf, Baden-Baden 1986“, folgende verfassungsrechtlichen Verletzungen:

Durch die jetzige Fassung des § 116 AFG wurde ohne hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit in die Bestätigungsfreiheit der Gewerkschaften eingegriffen, und zwar dadurch, daß im wesentlichen über eine indirekte Betroffenheit der Gewerkschaften durch Leistungskürzungen bei den Arbeitnehmern die Kampfparität zu Lasten der Gewerkschaften verändert wurde.

Anstatt organisatorische Regelungen hat der Gesetzgeber inhaltliche, mißbrauchsbekämpfende Regelungen getroffen, die er zudem bei meist nur zufällig betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ansetzt.

Darin wird ein Verstoß nicht nur gegen Artikel 9 Abs. 3 GG, sondern auch hinsichtlich der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 14 GG gesehen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld unterliegt wie andere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften dem Schutzbereich des Artikels 14 GG. Dieser Schutzbereich wird hier systemwidrig berührt, da die Regelung des § 116 AFG nicht zur Herstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherung geändert worden ist, sondern zur Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen. Diese Neutralität soll die Bundesanstalt für Arbeit zu Lasten der an dem Arbeitskampf unbeteiligten und diesem gegenüber einflußlosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern befolgen. Dieser Personenkreis kann damit auch ohne weiteres als „Faustpfand“, insbesondere seitens der Arbeitgeber, benutzt werden, um im Streik andere Ziele zu verfolgen.

Durch die Neuregelung ist damit auch schließlich der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt worden, weil unbeteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zufällig von einem Arbeitskampf mittelbar betroffen sind, keinen Lohnersatz erhalten, während andere Arbeitnehmer, die gleicherweise die Chancen haben, an dem Ergebnis des Arbeitskampfes teilzuhaben, den vollen Lohn weitergezahlt bekommen.

Die geänderte Fassung des § 116 AFG kollidiert auch deutlich mit dem Wortlaut der Regelung des Artikels 69i des ILO-Übereinkommens 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit vom 28. Juni 1952, ratifiziert durch Gesetz vom 18. September 1957, BGBl. II S. 1321.

Artikel 69i des Abkommens gestattet es den Unterzeichnerstaaten, das Ruhen von Leistungen anzuordnen, „bei Leistungen im

Fall der Arbeitslosigkeit, wenn der Verlust der Beschäftigung die unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführende Arbeitseinstellung war."

II.

Die von der Bundesregierung und den sie tragenden Mehrheitsfraktionen im Jahr 1986 durchgesetzte Veränderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz hat die strukturelle Unterlegenheit der abhängig Beschäftigten und ihrer tarifpolitischen Vertretungsorgane gegenüber den Arbeitgebern und deren Verbänden weiter verstärkt. Auch früher schon hatte die Möglichkeit der Aussperrung in umkämpften Tarifgebieten selbst dazu geführt, daß das Streikrecht als Mittel des Ausgleichs der strukturellen Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer gegenüber den Eigentümern von Produktionsmitteln und sonstigem Kapitalvermögen entwertet wurde. Der Entzug von Arbeitslosengeld für mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb von umkämpften Tarifgebieten führt aber jetzt dazu, daß große Gruppen von Beschäftigten potentiell zu Geiseln einer Tarifauseinandersetzung werden, auf die sie selbst keinen direkten Einfluß nehmen können.

Hinter der damaligen Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes stand die erklärte Absicht, die Beschäftigten zu entsolidarisieren, durch die kalte Aussperrung die Streikkassen der Gewerkschaften zu plündern und ihre Kampfkraft zu schwächen. An dieser Strategie hat sich bis heute nichts geändert. Die Gewerkschaften sollen in bundesweite Branchentarifabschlüsse gedrängt werden und im Streikfall das volle Risiko für Verflechtungen und Arbeitsteilung der Wirtschaft übernehmen, während die Arbeitgeber von den Folgen ihrer Lagerhaltungspolitik und ihrer selbstgewählten Zuliefererstruktur im Arbeitskampf verschont bleiben. Die Aktualität und die Notwendigkeit, diesen gesetzlichen Zustand aufzuheben und – wenn schon die „heiße“ Aussperrung nicht verhindert werden kann – zumindest die „kalte“ Aussperrung unmöglich zu machen, ergibt sich aus dem seit Jahren wachsenden Übergewicht des „Kapitals“ gegenüber dem Faktor „Arbeit“.

Nicht zuletzt begünstigt durch die Politik der Bundesregierung ist die Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1982 immer stärker zugunsten des Kapitals verändert worden. Während die Gewinneinkommen in dieser Zeit um netto 132,1 % gestiegen sind, haben die Arbeitseinkommen nur 47,5 % zugelegt.

Die Umverteilung des Reichtums von unten nach oben hat den Anteil der Arbeitnehmereinkommen am Volkseinkommen auf einen Stand sinken lassen, wie er in der Bundesrepublik Deutschland Anfang der 60er Jahre bestand.

Die registrierte Arbeitslosigkeit bewegt sich auf die Viermilliengrenze zu, und nach Aussagen auch aus Regierungskreisen fehlen in Deutschland tatsächlich nahezu sechs Mio. Arbeitsplätze. Die politisch gewollte Schwächung der Gewerkschaften hat negative Auswirkungen auf die Massenkaufkraft gehabt und verstärkt – wenn keine Umkehr durchgesetzt werden kann – die

rezessiven Tendenzen. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung des § 116 AFG dringend geboten.

Sie entsprechen der Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes vor seiner Änderung durch das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986.